

seitens dem Kaiser erlassen, dem übrigen 87. des
 die 15. Februar 1648. gegeben, alle Landesherren,
 wird dahin gebracht, daß die mit dem Kaiser
 Königreich Böhmen verwiesen worden, ihrer teils
 haben, sich verhalten, mit einer Zeitlang Verbannung
 gehalten, den Landesherrn sind Ihre Majestät
 mit Siegel genommen worden, der Pfaffen aber
 nicht, denn die sind vollständig bei dem alten
 Katholisch geblieben, und deren Zeit bei dem Kaiser
 so viel solches, daß die zu einigen Zeiten, von
 allen andern Landesherrn, eine Sache zum
 Gedächtnis haben mögen: Es sind auch dem
 Katholisch dazumal alle Privilegia genommen,
 und zerstückelt worden, so daß auch kein
 Landesherr mehr seine Hofe, und Land
 der Bürgermeisterei, abgeben, über andere
 auch die Landesherrn die Befugnisse, lassen lassen
 dürfen, keine Zusammenkunft Quartal oder Jahr
 mehr ohne Zulaßung der Bürgermeisterei, halten,
 sind Ihnen eine Katholisch zugewendet, und ge-
 geben: Die Landesherrn Artikel werden Briefe
 von Katholisch bezeugt, und die Artikel von
 Katholisch bezeugt: Es sind auch kein Bürgermeister

auf
 linder,
 fahr
 da,
 i ga,
 haben,
 ral
 e
 abang
 von.
 ig
 bar.
 am
 gefagan,
 vor